



www.schutzehe.de

SCHUTZEHE

Heiraten zum Zweck der Aufenthaltssicherung

Es gibt viele Gründe zu heiraten, einer davon ist die Solidarität und Unterstützung von Flüchtlingen und MigrantInnen. Heirat ist eine Möglichkeit, einen Menschen vor Abschiebung zu schützen und ihm/ihr zu einem dauerhaften Aufenthaltsrecht zu verhelfen.

Diese Seiten sollen eine Einführung in die Thematik der Schutzehe bieten und all denen Hilfestellung geben, die eine Schutzehe in Erwägung ziehen.

- 3 Gesetze
- 5 Leitfaden zur Heiratsschließung
- 10 Mögliche Fragen bei einer Anhörung durch die Ausländerbehörde
- 11 Ein Interview mit einem sog. "Scheinehepaar"
- 16 Links
- 18 Impressum

SCHUTZEHE - Gesetze

- Ehe
- Aufenthaltsrecht mit der Ehe
- Lebenspartnerschaft
- Scheinehe
- Standesamt
- Eheliche Lebensgemeinschaft
- Strafrecht

Ehe

Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung Art. 6 Abs. 1 GG

Aufenthaltsrecht mit der Ehe

Mit einer Eheschließung hat der/die PartnerIn ohne deutsche Staatsbürgerschaft einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 AuslG erworben. Voraussetzung ist, dass der/die PartnerIn mit deutscher Staatsbürgerschaft seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

Lebenspartnerschaft

LPartG Artikel 1 Abschnitt 1 § 1: Zwei Personen gleichen Geschlechts begründen eine Lebenspartnerschaft, wenn sie gegenseitig persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, miteinander eine Partnerschaft auf Lebenszeit führen zu wollen (Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner). Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden. Die Erklärungen werden wirksam, wenn sie vor der zuständigen Behörde erfolgen. Weitere Voraussetzung für die Begründung der Lebenspartnerschaft ist, dass die Lebenspartner eine Erklärung über ihren Vermögensstand (§ 6 Abs. 1) abgegeben haben. Durch Begründung einer deutsch-ausländischen Lebenspartnerschaft hat der/die ausländische LebenspartnerIn einen Anspruch auf die Aufenthaltserlaubnis. Die Ausländerbehörde muss also regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis erteilen (§ 27a iVm § 23 Abs. 1 AuslG), wenn kein Ausweisungsgrund vorliegt.

Scheinehe

Als "Scheinehe" wird vom Rat der Europäischen Union definiert "die Ehe eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder eines sich in einem Mitgliedstaat legal aufhaltenden Angehörigen eines Drittstaates, mit der allein der Zweck verfolgt wird, die Rechtsvorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Angehörigen dritter Staaten zu umgehen und einem Drittstaatsangehörigen eine Aufenthaltsgenehmigung oder -erlaubnis in einem Mitgliedstaat zu verschaffen."

Standesamt

Das Gesetz verpflichtet die StandesbeamtenInnen, ihre Mitwirkung bei der Eheschließung zu verweigern (§ 1310 BGB), "wenn offenkundig ist", dass es sich um eine "Scheinehe" (§ 1314 Abs. 2) handelt bzw. die Ehegatten keine "eheliche Lebensgemeinschaft" eingehen wollen.

Eheliche Lebensgemeinschaft

Eheliche Lebensgemeinschaft: Im § 1353 Abs. 1 BGB wird die eheliche Lebensgemeinschaft folgendermaßen definiert: "Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung." In Kommentaren streiten JuristInnen jedoch bis heute, wie eine Lebensgemeinschaft und ihre Aufrechterhaltung zu beurteilen sind. Zentral scheint dabei, ob die Ehepartner einen den ständigen Kontakt gewährleistenden Lebensmittelpunkt besitzen. Während bei deutschen Paaren die eheliche Lebensgemeinschaft keine häusliche sein muss, legen viele Ausländerbehörden bei binationalen Paaren Wert darauf, dass es sich auch um eine häusliche Gemeinschaft handelt.

Strafrecht

Eine "Scheinehe" kann gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG (Unzutreffende Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltsgenehmigung für sich oder einen anderen, hier im Vortäuschen des Bestehens einer ehelichen Lebensgemeinschaft) mit bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe geahndet werden. In den meisten Fällen kommt es jedoch "nur" zu einer Verurteilung der MigrantInnen nach § 271 StGB "Falschbeurkundung" oder nach § 156 StGB "falsche uneidliche Aussage" bzw. § 92 Abs. 1 Nr. 7 AuslG "Vorbringen unrichtiger bzw. unvollständiger Tatsachen". Bei deutschen StaatsbürgerInnen kann darüberhinaus "Unterstützung illegalen Aufenthalts" hinzu kommen.

SCHUTZEHE - Leitfaden zur Heiratsschließung

- Der Weg zur Heirat
- Aufenthaltsstatus
- Ermittlungen
- Ehevertrag und eheliche Verpflichtungen
- Vaterschaft

Durch eine Asylpolitik, in der allenfalls noch der Zufall darüber entscheidet, ob ein Flüchtling ein Bleiberecht erlangt und angesichts einer Migrationspolitik, in der ein dauerhafter Aufenthalt fast nur noch aufgrund von Heirat möglich ist, stellt sich für immer mehr Menschen die Frage, ob sie heiraten bzw. eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft eintragen sollen: Aus Liebe oder auch nicht, aber jedenfalls vor dem Hintergrund einer drohenden Aufenthaltsbeendigung. Die Motive sind hierfür vielfältig. Die eine mag sich eine Heirat überlegen, um den Geliebten in Deutschland behalten zu können, der andere mag dies tun, um einen Menschen vor drohender politischer Verfolgung im Falle einer Abschiebung zu schützen. Doch was ist dabei zu bedenken?

Ohne Zweifel ist heiraten eine legitime Form der Aufenthaltssicherung. Aus welchem Grund jemand heiratet oder eine Lebenspartnerschaft eintragen lässt, ist eine rein private Angelegenheit, die niemanden und schon gar nicht den Staat etwas angeht. Doch leider hält sich dieser nicht an dieses Prinzip. Und deshalb ist jede Heirat gut zu überlegen und auch vorzubereiten. Bei Beziehungsheiraten ist dabei zu beachten, dass eine Liebesbeziehung durch eine aufenthaltsrechtlich begründete Heirat/Lebenspartnerschaft schweren Belastungsproben ausgesetzt sein kann. Die Ehe produziert Abhängigkeiten, die nicht unbedingt einseitig sein müssen – der/die deutsche Ehe- oder LebenspartnerIn sitzt jedoch grundsätzlich immer am längeren Hebel. Zudem können sehr unterschiedliche Vorstellungen mit der Heirat verknüpft sein. So ist möglicherweise für einen Ehepartner die Ehe eine reine Formalie, der oder die andere jedoch erwartet eine traditionelle Eheführung. Über diese Fragen sollte vorher Klarheit herrschen, damit die Ehe nicht die Liebe zerstört und alles mit Streit, Schuldgefühlen oder Aggressionen endet. Und das geschieht nicht selten und vor allem dann, wenn die beiderseitigen Grenzen nicht deutlich benannt sind.

Im Folgenden wollen wir einige Hinweise geben, die bei der Entscheidung helfen sollen, jedoch nicht davon entbinden, sich vor der Heirat nochmals genau über die örtlichen Gegebenheiten (Standesamt, Ausländerbehörde, Sozialbehörde, Notar), die sehr variieren können, zu informieren. Vorneweg einige überlegenswerte Punkte. Die Ehe muss nach der derzeitigen Rechtslage mindestens drei Jahre dauern – zwei Jahre ordentlich verheiratet in ehelicher Lebensgemeinschaft, ein Jahr in Trennung lebend. Im Normalfall sind in diesen drei Jahren nicht ständig Behördengänge zu erledigen. Klar ist aber auch, dass eine Ehe Konsequenzen mit sich bringt, die vorher zu überlegen sind. Dies betrifft Kinderwünsche, längere Aufenthalte im Ausland oder den Umzug in eine andere Stadt. All dies schließt die Verheiratung nicht aus, macht sie aber schwieriger.

Unabdingbar ist ein Vertrauensverhältnis zueinander. Für beide hat die Ehe einige nicht unerhebliche Konsequenzen, daher müssen sich beide aufeinander verlassen können. Für einen Ehepartner hängt der

Aufenthalt an der Ehe. Für den oder die andere/n betrifft die Verheiratung möglicherweise vor allem finanzielle Aspekte, z. B. Arbeitslosen- oder Sozialhilfe, BaföG oder die Steuerklasse. Es können sich aber auch aus einem gemeinsamen Wohnsitz Konsequenzen ergeben, z. B. kann ein Ehepartner Zwangsvollstreckungsversuchen wegen Versäumnissen des Ehepartners ausgesetzt sein. So etwas sollte nicht passieren – wenn es aber vorkommt, dann muss darüber geredet werden.

Prinzipiell ist es wichtig, einige Freunde/Freundinnen zu haben, die bei Problemen helfen. Die Ehe sollte nicht als Privatsache behandelt werden, andererseits ist eine zu große Öffentlichkeit, wenn es sich um eine Schutzehe handelt, gefährlich. Denunziation oder auch nur die Verbreitung von Gerüchten ist im Prinzip die einzige Möglichkeit für die Ausländerbehörde, eine Schutzehe aufzudecken.

Der Weg zur Heirat

Je nach Herkunftsland des ausländischen Ehepartners und den vorhandenen Papieren kann der Weg bis zur Eheschließung sehr beschwerlich sein. Der erste Schritt ist daher, sich beim Standesamt zu erkundigen, welche Papiere benötigt werden. Zuständig ist das Standesamt am Wohnsitz eines Ehepartners, häufig besteht daher die Auswahl zwischen zwei Standesämtern. Oft ist die Heirat bei einem Standesamt leichter als bei einem anderen, was von der Einstellung der Standesbeamten zu binationalen Ehen abhängen kann, aber auch von der Erlasslage im jeweiligen Bundesland. Unter Umständen kann es sogar empfehlenswert sein, sich umzumelden, um zu einem besseren Standesamt wechseln zu können. Die Eintragung einer Lebenspartnerschaft ist in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. In den meisten Ländern ist auch dafür das Standesamt zuständig, in anderen der Notar.

Das Standesamt wird in der Regel einen Zettel übergeben, in dem genau vermerkt ist, welche Papiere vorgelegt und welche im Heimatstaat von der Deutschen Botschaft legalisiert werden müssen. In der Regel handelt es sich um die Geburtsurkunde, das Ehefähigkeitszeugnis, Reisepass oder Staatsangehörigkeitsausweis und, je nach Herkunftsland, zusätzliche Dokumente. Diese Papiere sind im Herkunftsland zu beschaffen. Bei manchen Herkunftsländern müssen die Dokumente noch der Deutschen Botschaft zur Legalisation vorgelegt werden. Gesetzlich beschränkt sich diese Legalisation gemäß § 13 Konsulargesetz auf die formale Echtheitsprüfung. Seit 2001/2002 allerdings wird diese formale Echtheitsprüfung bei vielen Herkunftsländern darüber nicht mehr vorgenommen, da angeblich das Dokumentenwesen in diesen Ländern zu unzuverlässig ist. Hier sind die meisten westafrikanischen Länder, aber auch Vietnam zu nennen. Die Botschaft nimmt in diesen Fällen eine Legalisierung nur noch nach umfangreicher inhaltlicher Untersuchung vor. Unter Einschaltung von sogenannten Vertrauensanwälten, die hieran viel Geld verdienen und daher kein Interesse daran haben, die Arbeit rasch zu beenden, werden die familiären Verhältnisse des ausländischen Ehepartners ausgeleuchtet. Dies dauert in einigen Ländern so lang, dass eine Heirat in Deutschland dadurch fast unmöglich wird. Vorgenommen wird diese Überprüfung nur noch im Wege der Amtshilfe, wenn das Heimatstandesamt eine inhaltliche Überprüfung für notwendig hält. Besondere Vorsicht ist geboten, wenn das Standesamt die Einleitung des Verfahrens davon abhängig macht, dass die Papiere komplett einschließlich des Reisepasses vorgelegt werden. Wenn dadurch die Abschiebung droht, etwa weil der Aufenthalt des Verlobten nur deshalb geduldet wird, weil keine Heimreisepapiere vorliegen, empfiehlt sich die Einschaltung eines ausländerrechtlich erfahrenen Anwalts, um eine Abschiebung während des laufenden Verfahrens zu verhindern.

Wenn das Heimatrecht kein Ehefähigkeitszeugnis kennt, muss das zuständige Oberlandesgericht eine "Befreiung vom Ehefähigkeitszeugnis" erteilen. Dazu leitet das Standesamt die Papiere an das Oberlandesgericht

weiter, welches dann die Befreiung erteilt. In manchen Städten weigern sich die Standesämter, Anträge an das Oberlandesgericht weiterzuleiten. Auch dann sollte ein Anwalt eingeschaltet werden. In den meisten Städten wird die Anmeldung zur Eheschließung nur dann angenommen, wenn der oder die AusländerIn noch irgendein gültiges Aufenthaltspapier oder einen Grenzübertrittsschein hat. In anderen Städten genügt die Aufenthaltsbescheinigung. Es ist wichtig, hierüber rechtzeitig genaue Erkundigungen einzuholen. Findet sich kein Weg, aus der Statuslosigkeit heraus zu heiraten und ist auch eine kurzfristige Relegalisierung nicht möglich, so kann die Heirat nur noch im Ausland erfolgen. Sämtliche weiteren Schritte einer Beschaffung von Papieren für eine Heirat in Deutschland können eingestellt werden.

Schwierigkeiten bereitet häufig die Beschaffung eines Reisepasses. Nach § 5 Personenstandsverordnung (PStV) wird die Staatsangehörigkeit des ausländischen Ehepartners durch Reisepass oder einen Staatsangehörigkeitsausweis nachgewiesen. Für Flüchtlinge im Asylverfahren ist die Beschaffung eines Passes oft nicht möglich, da diese die Botschaft nicht betreten wollen. Der Reisepass kann aber durch einen anderen Identitätsnachweis und ein Staatsangehörigkeitszeugnis ersetzt werden. Oft genügt auch ein abgelaufener Pass. Wenn alle Papiere vorhanden sind, wird das Standesamt einen Termin zur Eheschließung bestimmen. Das Aufgebotsverfahren ist abgeschafft worden. Der Standesbeamte kann die Eheschließung verweigern, wenn er begründete Anhaltspunkte dafür hat, dass beide Ehepartner die Eheschließung beantragen, ohne wirklich eine eheliche Lebensgemeinschaft eingehen zu wollen. Diese relativ neue gesetzliche Regelung scheint aber selten zur Anwendung zu kommen. Viele Standesbeamte weigern sich, sich als Schnüffler zu betätigen oder wollen den Verlobten jedenfalls nichts unterstellen.

Aufenthaltsstatus

Wie bereits oben erwähnt, ist es sehr schwierig zu heiraten, wenn der ausländische Verlobte bereits illegalisiert ist. Eine Möglichkeit der Legalisierung ist die Stellung eines Asylantrages. Das geht jedoch ohne Probleme nur, wenn noch kein Asylantrag gestellt wurde. Auch dann, wenn der weitere Asylantrag ein Folgeantrag ist und nicht bekannt ist, dass der ausländische Ehepartner bereits illegal im Land ist, er also zwischenzeitlich nachweisbar ausgeweisbar war oder aber schon so lange in Deutschland ist, dass die Fahndungsnotierung gelöscht ist, kann die Folgeantragstellung ungefährlich sein. Wenn der ausländische Ehepartner hingegen in der Fahndung ist, würde die Folgeantragstellung zur Verhaftung führen. Auch aus der Haft heraus ist theoretisch eine Verheiratung möglich, allerdings kann in einem derartigen Fall die Abschiebung zu schnell geschehen.

Nach der Eheschließung bzw. der Eintragung der Lebenspartnerschaft muss eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Absatz 1 AuslG beantragt werden. Dazu ist notwendig, dass eine eheliche Lebensgemeinschaft geführt wird. Beide Ehepartner sollten also unter der gleichen Adresse gemeldet sein. Nur bei triftigen Gründen (z. B. Studium in einer anderen Stadt, Arbeit unter der Woche in einer anderen Stadt, zu kleine Wohnung bei beabsichtigter Wohnungssuche) können auch unterschiedliche Meldeadressen durchgehen. Zusammenleben ist rechtlich nicht gleichbedeutend mit Zusammenwohnen. Es ist jedoch immer mit unangenehmen Nachfragen von der Ausländerbehörde zu rechnen.

Die Aufenthaltserlaubnis wird nach der gesetzlichen Regelung zunächst auf drei Jahre erteilt. In der Praxis hat sich jedoch durchgesetzt, dass bei der Heirat von Flüchtlingen die Aufenthaltserlaubnis nur für ein Jahr erteilt wird, um nach einem Jahr ein erneutes Vorsprechen und eine erneute Bestätigung über das Zusammenleben zu erzwingen. Bei Zweifeln über das Zusammenleben kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis

vorläufig verweigern und zusätzliche Ermittlungen durchführen. Zu einer "Scheinehen-Anhörung" ist niemand verpflichtet. Unter Umständen kann sich diese "Scheinehen-Anhörung" jedoch als Mittel erweisen, bestehende Zweifel zu zerstreuen. Im Prinzip trägt der ausländische Ehepartner die Beweislast dafür, dass er in ehelicher Lebensgemeinschaft lebt. Informationen über den Verlauf solcher Anhörungen und die Fragestellungen gibt es bei den örtlichen Flüchtlingsberatungsstellen oder bei dem Verband binationaler Partnerschaften. Es wird sich im absoluten Notfall als sinnvoll erweisen, für kurze Zeit tatsächlich zusammen zu wohnen.

Ein Nachholen der legalen Einreise wird bei der Heirat mit Deutschen im Prinzip nicht verlangt. Sollte dies gleichwohl erfolgen, sollte dies nicht hingenommen werden. Nach § 9 Absatz 1 Nr. 1 AuslG und nach § 9 Absatz 2 Nr. 1 DVAuslG ist bei Verheiratung mit Deutschen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch ohne Nachholen der legalen Einreise möglich. Bei der Verheiratung mit Nichtdeutschen hängt die Frage des Nachholens des Visumverfahrens in der Regel davon ab, ob bereits ein Anspruch auf Familiennachzug nach § 18 Abs. 1 AuslG besteht, oder ob es sich um einen Ermessensanspruch handelt § 18 Abs. 2 AuslG. Bei der Heirat eines/r Migranten/in der sog. zweiten Generation ist zu beachten, dass der Nachzugsanspruch erst entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 Ziffer 4 oder § 18 Abs. 3 AuslG vorliegen und der Ermessensanspruch ausgeschlossen ist.

Das sogenannte eigenständige Aufenthaltsrecht entsteht nach zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft und bestehender Aufenthaltserlaubnis. Bei einer Trennung nach zwei Jahren kann der ausländische Partner also in Deutschland bleiben (es sei denn, es liegen Ausweisungsgründe vor). Dies gilt auch, wenn die Ehe mit einem Nichtdeutschen geschlossen wurde. Nach Ablauf von drei Jahren kann bei Verheiratung mit einem/r Deutschen eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Die eheliche Lebensgemeinschaft muss zu diesem Zeitpunkt fortbestehen. Dies muss von beiden Partnern schriftlich bestätigt werden. Auch darf kein Ausweisungsgrund vorliegen und der Lebensunterhalt muss gesichert sein. Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis kann noch nachträglich vernichtet werden, wenn z. B. bei einem späteren Scheidungsantrag der Trennungzeitpunkt auf einen Zeitpunkt gelegt wird, der vor der Bestätigung über das Zusammenleben liegt. Dann nämlich ist klar, dass hier falsche Angaben gemacht wurden. Die Trennung darf daher erst nach diesem Zeitpunkt liegen, am besten erst dann, wenn die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

Ermittlungen

Manchmal leitet die Ausländerbehörde weitere Ermittlungen ein. Anhaltspunkte für einen "Scheinehen-Verdacht" sind z. B. erhebliche Altersunterschiede (nur, wenn die Frau älter ist als der Mann), Heirat kurz vor der Abschiebung, keine gemeinsame Sprache, frühere wiederholte binationale Ehen des deutschen Partners. Dann kommt es manchmal zu Befragungen von Nachbarn, die häufig durch den örtlichen Kontaktbereichsbeamten der Polizei durchgeführt werden. In manchen Städten taucht die Polizei auch auf und versucht, unter einem Vorwand in die Wohnung zu kommen. Manchmal wird auch der frühere Wohnsitz eines der Ehepartner überprüft, um festzustellen, ob er oder sie vielleicht dort noch wohnt. Auch Eltern werden manchmal nach den Ehepartnern ihrer Kinder befragt. Deshalb ist zu überlegen, ob die Eltern informiert werden oder ob prinzipiell mit den Eltern vereinbart wird, keine Fragen nach den Kindern zu beantworten.

Ehevertrag und eheliche Verpflichtungen

Mit einer Ehe gehen bestimmte Verpflichtungen einher, die teilweise über den Ehezeitraum hinaus von Bedeutung sind. Es empfiehlt sich ein notarieller Ehevertrag, mit dem einige Verpflichtungen ausgeschlossen werden können. Allerdings können diese Ausschlüsse nicht zu Lasten Dritter wirken. Ein Unterhaltsausschluss

kann daher unwirksam sein, wenn ein Ehepartner anderenfalls gesetzliche Unterhaltsansprüche hätte und nach der Scheidung Sozialhilfe beantragt. Dann wird das Sozialamt unter Umständen den anderen Ehepartner in Regress nehmen. Nicht immer zieht eine Ehe jedoch naheheliche Unterhaltsverpflichtungen nach sich. Dies gilt im Prinzip nur dann, wenn der Ehepartner aus irgendwelchen Gründen gehindert ist, eine Arbeitstätigkeit auszuüben.

Ausschließbar sind die gegenseitige Unterhaltspflicht nach der Ehe, nicht jedoch während der Trennungszeit. Ferner sollte im notariellen Ehevertrag die Gütertrennung vereinbart werden. Außerdem sollte der Versorgungsausgleich, d. h. die spätere Teilung der Renten, explizit ausgeschlossen werden. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die Durchführung des Versorgungsausgleichsverfahrens die Scheidung um Monate verzögert. Dies gilt auch dann, wenn geplant ist, eine Scheidungsvereinbarung zu schließen. Der Ehevertrag wird am besten bereits vor oder kurz nach der Eheschließung abgeschlossen. Er wird nämlich teilweise unwirksam, wenn innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Ehevertrages die Scheidung eingereicht wird.

Vaterschaft

Während der Ehezeit und bis 302 Tage nach der Scheidung geborene Kinder gelten gesetzlich als ehelich. Der (Ex-)Ehemann ist damit unterhaltspflichtig. Akzeptiert er die Vaterschaft nicht, kann er eine Vaterschaftsklage einreichen, bei der festgestellt wird, dass der Ehemann nicht der Vater ist. Es ist wichtig, die Anfechtungsfrist von zwei Jahren ab Kenntnis der maßgeblichen Umstände zu beachten. Klage kann aber auch vom Kind, vertreten durch die Mutter, erhoben werden. Im Prinzip meinen wir, dass die konkrete Planung eines Ehegatten, innerhalb der nächsten vier Jahre ein Kind zu bekommen, einer Schutzheirat entgegensteht. Einfach nur die Möglichkeit, dass innerhalb der nächsten vier Jahre ein solcher Kinderwunsch auftritt, sollte jedoch kein Hinderungsgrund sein, da die Probleme einer "Scheinvaterschaft" lösbar sind.

Wir denken, dass alle mit der Schutzhehe verbundenen Schwierigkeiten zu meistern sind, wenn allen Beteiligten bewusst ist, wieviel für jeden auf dem Spiel steht. Die Entscheidung aber muss jede/r selbst treffen, in freier Entscheidung und ohne irgendwelchen moralischen Druck. *Institut XYZ*

SCHUTZEHE - Mögliche Fragen bei einer Anhörung durch die Ausländerbehörde

Wann und bei welcher Gelegenheit haben Sie Ihre/n jetzige/n Ehefrau/Ehemann kennen gelernt? Wo war das? Durch wen haben Sie sich kennen gelernt? Wann haben Sie sich zur Heirat entschlossen? Wer hat den Antrag gemacht? Wann und von welcher Behörde haben Sie sich das zur Eheschließung notwendige Ehefähigkeitszeugnis ausstellen lassen? Wann und wo haben Sie Eheringe und Brautkleid gekauft? Wo wird Ihre Hochzeitsreise hingehen? Wie sehen Ihre gemeinsamen Zukunftspläne aus? Wo wollen Sie wohnen und wie werden Sie sich finanzieren? Leben Sie in einer gemeinsamen Wohnung oder haben Sie schon zusammen gewohnt? Können Sie sich vorstellen, Ihre/n Partner/in im Ausland zu heiraten und mit ihm/ihr dort zu leben? Wie haben Sie Ihre Verlobung gefeiert? Kamen Freunde oder Verwandte? Wo leben Ihre Eltern? Wo leben die Eltern Ihres/r Partners/in? Wie heißen Ihre Eltern mit Vornamen? Wie heißen Ihre Schwiegereltern mit Vornamen? In welcher Sprache verständigen Sie sich? Bzw. wer übersetzt? Wer kocht bei Ihnen das Essen? Wer kauft bei Ihnen die Lebensmittel? Wer erledigt die sonstige Hausarbeit? Was haben Sie und Ihr/e PartnerIn für gemeinsame Interessen/Hobbys? Haben Sie gemeinsame Bekannte? Wenn ja, bitte nennen Sie den Namen und den Vornamen. Haben Sie schon gemeinsam Urlaub gemacht? Wenn ja, bitte geben Sie an wo? Wie halten Sie den Kontakt zu Ihrem/r PartnerIn aufrecht? Wie oft telefonieren Sie miteinander? Wie oft schreiben Sie sich? Wie häufig sehen Sie sich? Beschreiben Sie Ihren gemeinsamen Tagesablauf. Was haben Sie letztes Wochenende gemacht? Wie haben Sie Weihnachten und Silvester verbracht? Was haben Sie sich zu Weihnachten, zum Geburtstag und zur Verlobung geschenkt? Schauen Sie zusammen Fernsehen? Wenn ja, welches Programm? Gibt es gemeinsame Fotos? Beschreiben Sie das Aussehen Ihres/r Partners/in. Welche Augenfarbe hat Ihr/e Partner/in? Wie groß ist Ihr/e Partner/in? Trinken Sie bzw. Ihr/e Partner/in Kaffee oder Tee und wenn ja wie? Schwarz, mit Milch und Zucker? Welche Hobbys hat Ihr/e Partner/in? Was ist das Lieblingsessen Ihres/r Partners/in? Wie rasiert sich Ihr Freund (nass oder trocken)? Welches Parfum verwendet Ihr/e Partner/in? Wie sieht die Wohnung Ihres/r Partners/in genau aus? Wie oft hatten Sie bisher Kontakt mit der Familie Ihres/r Partners/in? Welchen Beruf führt Ihr/e PartnerIn aus und welchen Schulabschluss besitzt er/sie? Wo arbeitet sie/er? Wo und wie wohnen Sie zur Zeit?

SCHUTZEHE - Ein Interview mit einem sogenannten "Scheinehepaar"

Die Anerkennungszahlen für Asylsuchende sinken stetig. Die Möglichkeit, Asyl oder einen gefestigten Aufenthalt im Rahmen des Asylverfahrens in Deutschland zu erhalten, ist nur noch für wenige Flüchtlinge gegeben. Heirat ist eine Möglichkeit, einen anderen Menschen vor Abschiebung zu schützen. Während sich der deutsche Staat bei deutschen Paaren nicht darum kümmert, aus welchen Gründen sie heiraten, dürfen binationale Paare nur aus Liebe heiraten.

Andrea: Binationale Ehen werden in Deutschland unter den Generalverdacht der "Scheinehe" gestellt – welche Vorkehrungen habt ihr getroffen, um diesem Verdacht vorzubeugen und damit einer Ermittlung/Befragung durch die Ausländerbehörde zu entgehen?

Bernd: Wir hatten uns ganz gut vorbereitet, wir haben eine Menge Informationen gesammelt und mit Leuten gesprochen, die schon Erfahrungen hatten. So wussten wir, dass wir zunächst den Anfangsverdacht zerstreuen müssen, indem wir immer zusammen und möglichst selbstbewusst im Standesamt und bei der Ausländerbehörde auftreten, also ganz selbstverständlich als verliebtes Paar. Für die Hochzeit hatten wir Ringe ausgeliehen, ein paar FreundInnen eingeladen und eben ein bisschen Theater gespielt. Das hat ja sogar Spaß gemacht. Als Zweites war wesentlich, eine gemeinsame Meldeadresse anzugeben. Getrennte Wohnsitze machen die Ausländerbehörde sofort misstrauisch. Das war bei uns kein Problem, weil meine Wohnung gerade noch groß genug war und der Vermieter keine dummen Fragen gestellt hat. Und in der Folgezeit haben wir auch bezüglich der Nachbarn darauf geachtet, dass sie uns ab und an als Ehepaar mitbekommen.

Fatima: Ich bin eben regelmäßig zu Besuch gekommen, denn gewohnt habe ich ja bei einer Freundin, natürlich ohne Registrierung. Ich habe auch, darüber hat Bernd sich natürlich gefreut, öfters samstags die Flurtreppe geputzt, um im Haus aufzufallen. Jedenfalls war die Ausländerbehörde einmal da und hat eine Nachbarin befragt, was diese uns später auch erzählt hat. Das war bei uns aber alles, wir hatten dann die ganzen Jahre, bis ich meinen eigenen unbefristeten Aufenthaltsstatus bekommen habe, keine Probleme.

Bernd: Wir sind mit zwei weiteren "Ehepaaren" befreundet und haben uns mit denen oft ausgetauscht. Bei dem einen Paar, wo die Frau den deutschen Pass hatte und der Mann außerdem jünger war, lief es gleich viel schärfer. Da ließ sich der "Generalverdacht" nicht ausräumen, die Klischees waren viel zu stark. Die hatten dann mehrfach Hausbesuche, zuerst unangekündigt. Da war die Frau allein zu Hause und hat abgelehnt, den Behördenmensch hereinzulassen. Die wollen dann ja nachsehen, ob Kleider des Ehepartners da

sind, die berühmte Zahnbürste, ob eben ein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Aber sie haben kein Recht dazu, einfach reinzukommen. Allerdings wächst bei denen auch das Misstrauen, wenn sie nicht reingelassen werden. Das ist dann so eine Abwägung, und die beiden haben schließlich entschieden, mit der Behörde einen Termin zu verabreden. Sie hatten sich natürlich gut vorbereitet, und Kleider des Ehepartners waren sowieso immer in der Wohnung.

Fatima: Bei dem dritten Ehepaar, das wir kennen, war's wohl ein Nachbar, der gegenüber dem sogenannten Außendienstmitarbeiter der Ausländerbehörde behauptet hat, er hätte noch nie eine Ehefrau in der fraglichen Wohnung gesehen, das würde bestimmt nicht mit rechten Dingen zugehen. Dieser Nachbar war aber einfach ein Idiot, der hätte auch alles andere behauptet, um unserem Freund Probleme zu machen. Jedenfalls gab's die dann reichlich und erst anwaltliche Unterstützung und die Drohung, vor Gericht zu ziehen, hat die Behörde dann dazu bewogen, aufzugeben und nach langer Verzögerung den unbefristeten Aufenthaltstitel zu geben.

Andrea: *Worin besteht die Verbesserung der rechtlichen Situation für MigrantInnen durch die Heirat eines deutschen Partners? Konkret in eurem Fall – was hat euch zu dem Schritt der Heirat bewogen?*

Fatima: Ich war noch im Asylverfahren, in erster Instanz abgelehnt, mit der vagen Möglichkeit, vor Gericht noch einen Status zu bekommen. Das war aber sehr unsicher, es hätte ewig dauern können, und ich war zu der Zeit psychisch sehr angeschlagen. Ich musste in einem ziemlich beschissenen Wohnheim wohnen, durfte erst gar nicht arbeiten und dann nur nach der sog. "Bevorrechtigungsregelung", wo du allenfalls die beschissensten Jobs bekommst. Das war mit der Heirat dann sofort anders. Ich konnte, ich musste dann ja woanders wohnen, ich bekam

zunächst eine halbjährige Aufenthaltserlaubnis und vor allem sofort die Arbeitserlaubnis. Ich war also zum Zeitpunkt der Heirat nicht in akuter Abschiebegefahr, aber meine Chancen waren schlecht und ein lang andauernder Zustand der totalen Unsicherheit und mieser Lebensbedingungen hätten mich bestimmt fertig gemacht. Insofern war die Heirat für mich der einzige Lichtblick.

Bernd: Ich war mit Verwandten von Fatima schon länger in gutem Kontakt, die wussten auch, dass ich prinzipiell zur Schutzheirat bereit bin. Wir haben dann länger darüber gesprochen und die Vorteile, wie sie Fatima gerade geschildert hatte, lagen ja auf der Hand.

Andrea: *Welche Probleme ergeben sich daraus für dich (als derjenige mit dem deutschen Pass) im täglichen Leben? Welche Erfahrungen hast du gemacht?*

Bernd: Ich kann sagen, dass in unserem, in meinem Fall die Probleme oder besser die mit der Heirat verbundenen Verpflichtungen sich gut begrenzen ließen. Klar, am Anfang ist das viel Ämterlauferei, und es war wie gesagt ja wichtig, dass wir immer gemeinsam auftauchen. Finanziell gab's auch keine großen Schwierigkeiten. Ich hatte eine feste Arbeit, und damit war klar, das war so verabredet, dass "meine Frau" auch sofort Arbeit suchen musste. Denn entweder beide arbeiten oder beide leben von Sozialhilfe, die gegenseitige Unterhaltspflicht macht ansonsten natürlich Probleme. Wir haben auch gleich einen Ehevertrag abgeschlossen, um Fragen wegen Gütertrennung und Rentenansprüchen so abzuklären, dass keinerlei Verpflichtungen füreinander bestehen. Alle zusätzlich anfallenden Kosten, das war auch verabredet, musste Fatima tragen, denn ich konnte mir finanzielle Nachteile durch die Heirat nicht leisten. Ich hab ihr ab und an Geld ausgelegt, aber sie hat das dann später zurückgezahlt. Da war sie sehr verbindlich, in-

sofern gab's also auch keine Probleme. Das kenne ich von anderen "Scheinehen" aber auch komplizierter. Wenn dann Absprachen nicht eingehalten werden oder wenn die finanziellen Probleme sich erst mal aufhäufen.

Andrea: *Eine "Scheinehe" kann gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 2 AuslG mit bis zu drei Jahren Haft oder einer Geldstrafe geahndet werden, der Paragraph konnte dich ja anscheinend nicht abschrecken – warum nicht, hast du bzw. habt ihr keine Angst denunziert zu werden?*

Fatima: Uns war schon klar, in unser beider Interesse, dass wir gut aufpassen und uns immer gut absprechen müssen. Aber es ist für die Behörde sehr schwer, eine "Scheinheirat" letztlich zu beweisen, wenn wir keine Fehler machen. Irgendwelche Aussagen von Nachbarn reichen letztlich nicht, und man kann dagegen halten. Ich hatte zeitweise sogar einen zweiten Wohnsitz angemeldet, weil ich sonst die Wohnung, die ich brauchte, nicht bekommen hätte. Dazu hatte ich mir aber auch eine gute Begründung zurechtgelegt, wenn die Behörden das gemerkt und gefragt hätten. Also Angst hatte ich vor allem am Anfang. Ich war natürlich aufgeregt bei allen Behördengängen, ich war sowieso sehr nervös und oft depressiv, so dass ich vor und bei der Heirat oft dachte, es geht bestimmt etwas schief. Das hatte sich dann bald gelegt.

Bernd: Ich weiß nicht, ob dafür wirklich schon Leute ins Gefängnis gesperrt wurden, ich denke nicht. Und eine Geldstrafe dafür zu bezahlen, dass man versucht hat, jemandem den Aufenthalt zu ermöglichen, damit hätte ich kein Problem, auch wenn's schief geht. Viel schlimmer wäre dann ja die Ausweisung oder Abschiebung des Ehepartners. Aber, wie Fatima ja gesagt hat, die Wahrscheinlichkeit ist doch sehr gering, wenn man keine großen Fehler macht, sich keine Angst einjagen lässt und den Behörden gegenüber nicht irgendwas zugibt, wenn sie dumme Fragen stellen oder plötzlich vor der Tür stehen.

Andrea: *Eine Ehe produziert Abhängigkeiten und vielleicht auch schwierige Beziehungssituationen. Denn für eine/n EhepartnerIn hängt ja immer der Aufenthalt an der Ehe, und manchmal ist ja vielleicht auch Liebe oder Verliebtheit im Spiel. Wie geht ihr damit um?*

Fatima: Das war bei uns auch relativ einfach. Wir kannten uns über meinen Bruder und insofern hatte ich Vertrauen, dass Bernd sich fair verhält. Abhängig war ich natürlich, aber die Situation war doch sehr geklärt und irgendwie auch "kontrolliert", auch weil wir ja mit verschiedenen FreundInnen darüber geredet haben. Eine Liebesbeziehung war bei uns niemals Thema, wir hatten sogar darüber geredet, dass das eher von Nachteil wäre, wenn es dann mit der Beziehung schief geht und Eifersucht ins Spiel kommt und man sich dann nicht mehr versteht. Das klingt theoretisch, aber wir hatten auch wirklich keine näheren Gefühle zueinander. Das war bei einem befreundeten "Ehepaar" anders. Die hatten zwar auch vorher beredet, dass sie keine Vermischung der Ehe mit einer Liebesbeziehung wollen. Doch dann haben sie sich irgendwann doch verliebt. Das machte es natürlich erstmal scheinbar leichter, denn Verliebtheitstheater mussten sie nun nicht mehr spielen, und zusammen wohnen wollten sie dann sowieso. Aber nach einem halben Jahr ging's auseinander, und dann wurde es erstmal verdammt schwierig. Es gab gegenseitige Verletzungen, viel Streit und wir, einige FreundInnen, mussten oft schlichten und dann vor allem mit aufpassen, dass dennoch weiter fair mit der Heiratsgeschichte umgegangen wird. Das war nicht so einfach, und wenn die dann zusammen zur Behörde mussten, dann gab's eben Situationen, wo es schnell schief gehen hätte können.

Bernd: Ich finde diese Frage auch ganz wichtig. Egal wie die Situation vor der Heirat aussieht, also ob die beiden wirklich ein Liebespaar sind oder ob sie es werden könnten oder ob das ausgeschlossen scheint, das sollte unbedingt

ausführlich beredet werden. Am besten mit FreundInnen zusammen, die dann, falls es doch zu Konflikten kommt, vermitteln können und aufpassen, dass die Verabredungen eingehalten werden. Damit ist die Frage nach Abhängigkeiten natürlich nicht beantwortet. Denn eindeutig ist die Person mit deutschem Pass immer in der Lage, durch einen Scheidungsantrag den Aufenthalt und damit oft ja die ganze Existenz der/des Anderen platzen zu lassen. Wenn also Liebe im Spiel ist, besteht logischerweise die Gefahr, dass diese Ungleichheit auch als Drohmittel eingesetzt wird, dass dann ganz schiefe oder unehrliche Sachen passieren. Meiner Erfahrung nach können da wirklich nur gute FreundInnen helfen, die beide kennen und die dann vermitteln können.

Andrea: Was würdet ihr aus eurer Erfahrung heraus jemandem raten, der eine Heirat als Form der Aufenthaltssicherung in Erwägung zieht?

Fatima und Bernd: Wir können nur wiederholen: gut vorbereiten, alles Mögliche durchsprechen und nicht nur einen fähigen Anwalt aufsuchen, der im Notfall mithilft, sondern insbesondere FreundInnen miteinbeziehen, die Unterstützung geben können, gerade auch bei persönlichen Problemen, wie vorhin genannt, wenn es um Liebe geht, oder wenn finanzielle Absprachen nicht eingehalten werden, wo also ganz schnell Überforderungen entstehen, wenn das ganz individualisiert bleibt.

Andrea: Was waren deine persönlichen Gründe, eine Schutzheir bzw. Zweckehe einzugehen?

Bernd: Ich beschäftige mich seit einigen Jahren mit Antirassismus und bekomme auch immer wieder mit, wie Leute abgeschoben oder ausgewiesen werden, nicht nur als Statistik oder abstrakten Fall, sondern auch ganz persönlich.

Schutzheirat war insofern immer eine notwendige und berechtigte Option für mich. Ich sehe es auch als Möglichkeit, Privilegien, die ich mit meinem deutschen Pass nun mal habe, weiterzugeben bzw. sinnvoll zu nutzen.

Andrea: Haltet ihr Heirat für ein effizientes Mittel im Kampf gegen die Abschiebung? Und würdet ihr dafür plädieren, diese Möglichkeit mehr zu nutzen?

Fatima: Ja unbedingt, das kann ich allein aus meiner Erfahrung sagen. Und ich habe in meinem Bekanntenkreis immer wieder Leute, die dringend jemanden suchen, weil ihr Aufenthalt unsicher ist oder sie gar schon von Abschiebung bedroht sind. Leider finden sich nicht genug Menschen, die die damit verbundenen Verpflichtungen auf sich nehmen würden, oder sie haben irgendwelche schlechten Erfahrungen mitbekommen oder sonstwas. Jedenfalls probieren es deshalb manche in ihrer Verzweiflung mit Geld, es gibt ja eine Art Heiratsmarkt, und ich glaube, da muss man richtig Glück haben, um nicht mit ganz merkwürdigen Leuten in ganz blöde Situationen zu geraten und dann womöglich doch alles wieder zu verlieren, weil die Person total unzuverlässig ist. Es wäre also ganz wichtig, dass viel mehr "bewusste" oder "politische" Leute das Heiraten aus Solidarität praktizieren. Und zum einen sind die Zeiten ja mittlerweile kürzer, die man zusammenleben muss, damit der/die PartnerIn ohne deutschen Pass den eigenständigen Aufenthalt erhält. Zum anderen gibt es ja jetzt auch die Möglichkeit, mit gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften einen Aufenthaltsstatus zu erlangen.

Bernd: Effizient finde ich Schutzheiraten auf jeden Fall, denn es wird ja jedes Mal das konkrete Bleiberecht für einen Menschen durchgesetzt, und das sind bestimmt nicht wenige, die damit Erfolg haben. Aber oft kommt die Kritik, dass es nicht "politisch" sei. Das ist einerseits richtig,

weil, wie wir das für uns auch beschrieben haben, es mit Theater verbunden ist und natürlich niemand riskieren kann, mit einem konkreten Fall als Schutzheirat in die Öffentlichkeit zu gehen. Es ist ja eher eine "soziale Taktik", mit der die Abschiebungsdrohung unterlaufen wird. Doch insgesamt gebe ich dem eine politische Bedeutung, und es wäre ja eine bislang wenig angepackte Herausforderung, mit der Schutzheirat als allgemeinem Thema viel offensiver und politischer umzugehen.

Andrea: Gibt es Organisationen oder evtl. Internetforen, die Kontakte zur Eheschließung zum Zweck der Aufenthaltssicherung vermitteln. An wen kann sich jemand wenden, wenn er/sie sich entschließt, jemanden durch Heirat vor einer Abschiebung zu schützen?

Bernd: Es gibt sicher Beratungsbüros, die in ihrer Arbeit auch einbeziehen, wenn Leute wegen angeblicher "Scheinheirat" Probleme bekommen. Aber das ist allenfalls eine juristische Verteidigung der Intimsphäre und kann nichts Offensiveres leisten. Ein Internetforum, einen politischen, virtuellen Heiratsmarkt, den gibt es wohl nicht, noch nicht, hoffe ich sagen zu können. Denn genau so was meinte ich, als ich eben von "Politisierung" dieser "sozialen Taktik" sprach. Im Internet gäbe es sicher die Kombinationsmöglichkeit, also zum einen Erfahrungen und Wissen weiterzugeben, zum anderen mitzuhelfen, direkte Kontakte herzustellen, und zum dritten das Ganze in einen offensiven politischen Rahmen zu stellen.

Fatima: Wie weitgehend so ein anonymisiertes Medium für konkrete Heiratsvermittlung taugt, könnte ich nicht vorhersagen. Denn die Erfahrung ist doch, dass sich die "Ehepaare" besser kennen lernen müssen, oder dass zumindest über FreundInnen oder Verwandte so etwas wie Vorschussvertrauen vorhanden ist. Das ist mit Internet kaum zu machen. Aber als Wissensvermittlung und als "Propaganda" für das Schutzheiraten sollte man so was vielleicht wirklich mal ausprobieren.

Die Identität des Gesprächspartners / der Gesprächspartnerinnen sind der Herausgeberin nicht bekannt.

SCHUTZEHE - Links

<http://www.asylnetz.de/>

Asylnetz.de (deutsch)

Die Internetseite liefert detaillierte Informationen für MigrantInnen und Flüchtlinge zum Thema Asyl. Unter *Kontakt* präsentiert sich eine umfangreiche Adress-Datenbank zu RechtsanwältInnen und wichtigen Organisationen. Klickt man auf den Hyperlink *Informationen* findet sich unter *Ehen* ein Informationstext der IAF Frankfurt zu binationalen Ehen.

<http://www.asylnetz.de/Seiten/refugees.html>

First information for refugees (deutsch/englisch/französisch/kroatisch/russisch/spanisch/türkisch...)

In verschiedenen Sprachen werden auf dieser Homepage wichtige Hinweise für Asylsuchende geliefert.

<http://www.binational-in.de/>

Forum für binationale Paare und Familien in Deutschland (deutsch/englisch)

Das "Forum für binationale Paare und Familien in Deutschland" dient dem Informations- und Erfahrungsaustausch. Die Homepage bietet ein Online-Forum, Informationen über Gesetzestexte sowie wichtige Adressen und Links.

<http://www.asyl.net/>

Informationsverbund Asyl/ZDWF e.V. (deutsch)

Der in Bonn ansässige "Informationsverbund Asyl" ist ein Zusammenschluss von in der Flüchtlingsarbeit aktiven Organisationen. Gemeinsames Ziel ist es, für die Beratungspraxis relevante Informationen zugänglich zu machen. Das zehnmal jährlich erscheinende Asylmagazin informiert über Ausländerrecht und Beratungspraxis. In der dritten Ausgabe des Asylmagazins aus dem Jahr 2002 findet sich im Kapitel *Aus der Beratungspraxis* der Artikel "Eheschließung von Flüchtlingen". Hier wird unter anderem der Vorwurf der "Scheinehe" erläutert.

<http://www.kanak-attak.de/>

Kanak Attak (deutsch/englisch/französisch/türkisch)

Die Gruppe "Kanak Attak" setzt sich für die Rechte von Menschen ein, die in Deutschland leben, ohne einen deutschen Pass zu besitzen. Auf der Homepage werden vor allem die politischen Hintergründe von Rassismus und Illegalisierung von MigrantInnen untersucht und angegriffen. Auch zum Thema binationale Ehen finden sich Informationen. "Der kleine Heiratsratgeber" im *Infopool* informiert ausführlich.

<http://www.lsvd.de/>

Lesben- und Schwulenverband in Deutschland LSVD (deutsch/englisch)

Die größte Bürgerrechts-, Selbsthilfe- und Wohlfahrtsorganisation der Lesben und Schwulen in Deutschland informiert auch über rechtliche Fragen gleichgeschlechtlicher binationaler Paare. So kann man unter *Recht* neben Informationen zum *Ausländerrecht* den *Ratgeber zum Lebenspartnerschaftsgesetz* abrufen.

<http://www.proasyl.de/>

Pro Asyl (deutsch/englisch/französisch)

Die Menschenrechtsorganisation "Pro Asyl" aus Frankfurt am Main setzt sich für die Belange von Flüchtlingen und MigrantInnen ein. Die Internetseite bietet u. a. Informationen zu Asylrecht und Flüchtlings-Beratungsstellen. Unter <http://www.proasyl.de/lit/leitfaden2/leitfaden2a.htm> findet sich das Handbuch "Recht für Flüchtlinge – ein Leitfaden durch das Asyl- und Ausländerrecht für die Praxis" von Hubert Heinold.

<http://www.verband-binationaler.de/>

Verband binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V (deutsch)

Der Verband vertritt die Interessen binationaler Familien und Paare und setzt sich für die soziale und rechtliche Gleichstellung von Menschen ungeachtet ihrer Hautfarbe oder kulturellen Herkunft ein. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Beratung von Frauen und Männern in allen Fragen einer binationalen Beziehung. Unter *wer wir sind* findet sich bei *regionalstellen* eine Liste mit regionalen Beratungsstellen. Unter *infos für ratsuchende* finden sich die Punkte binationale *eheschließung* und *aufenthalt* von MigrantInnen.

Nutzen sie eine der Übersetzungsmaschinen im Internet, wie z. B das "Sprachtool" von Google und "babelfish" von altavista um die Inhalte der Links zu übersetzen.

Wir übernehmen keine Verantwortung für die Inhalte der von uns verlinkten Seiten.

SCHUTZEHE - Impressum

Die Webseite *Schutzzehe – Heiraten zum Zweck der Aufenthaltssicherung* ist ein Projekt von Silke Wagner und war Teil der Ausstellung "Niemand ist eine Insel", Gesellschaft für Aktuelle Kunst, Lichthaus Plus Neue Kunst, Bremen 2003.

KuratorInnen: Eva Schmidt, Horst Griese

Übersetzungen: Nikola Blaskovic, Delphine Harré-Flörkemeier, Claudia de los Reyes

Recherche: Jeronimo Voss

Dank an: Florian Waldvogel

Kontakt: mail@schutzzehe.com

Textnachweis: Überarbeitete Textversion: Institut XYZ, "Leifaden zur Heiratsschliessung (Der besondere Schutz der Ehe und Familie)", erschien zuerst in "kein mensch ist illegal - ein Handbuch zu einer Kampagne", Berlin: ID Verlag, 1999, www.contrast.org/borders/kein

© Silke Wagner, Institut XYZ